

Vertrag über die Leihgabe eines Lasercutters

Zwischen dem Leihgeber

Förderverein des Schülerforschungszentrums Nordhessen
Parkstraße 16
34119 Kassel

nachfolgend auch "Förderverein", und dem Leihnehmer

flipdot e.V.
Schillerstraße 25
34117 Kassel

nachfolgend auch "Flipdot".

§1 Vertragsgegenstand

1. Der Förderverein übergibt dem Flipdot einen Lasercutter als Dauerleihgabe mit einer Laufzeit von 10 Jahren nach Vertragsabschluss.
2. Der Umfang der Leihsache besteht aus
 - a. dem Lasercutter mit der Seriennummer RD 442100030981
 - b. einem Kühlaggregat
 - c. einem Kompressor
 - d. einem Steuerungs-PC inkl. Software und Peripherie
 - e. zwei Laserschutzbrillen inkl. Etuis
3. Der Verleih der Sache ist unentgeltlich.

§2 Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer hat für den erstmaligen Transport der Leihsache in die Räumlichkeiten des Flipdot Sorge zu tragen. Er verantwortet sich auch für die ordnungsgemäße Installation und Einhaltung aller betrieblichen Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften vor der ersten Inbetriebnahme und während des aktiven Betriebs des Gerätes.
2. Der Flipdot sorgt für eine regelmäßige Wartung des Gerätes und informiert den Förderverein unverzüglich über anfallende Reparaturen und Maßnahmen.
3. Der Flipdot verpflichtet sich, dem Förderverein die Nutzung des Lasercutters zu ermöglichen.

- (a) Zur Übersicht über die Nutzungszeiten hat der Flipdot ein schriftliches Protokoll bereitzuhalten, in das sich die Nutzenden eintragen.
- (b) Der Flipdot stellt sicher, dass der Förderverein unabhängigen Zugang zur Leihsache hat.
- (c) Spezielle Vereinbarungen zum Zugang trifft der Flipdot in Absprache mit dem Förderverein in einer Nutzungsordnung. Die Nutzungsordnung ist Teil dieses Vertrages.

§3 Pflichten des Leihgebers

1. Der Leihgeber hat dem Leihnehmer die Sache im ordnungsgemäßen und nutzungsbereiten Zustand zu übergeben.
2. Der Förderverein verpflichtet sich, den Flipdot über wesentliche Änderungen am Gerät, die durch den Förderverein vorgenommen oder veranlasst werden, zu informieren.

§4 Gemeinsame Betriebspflichten

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich dazu, das Gerät sachgemäß und technisch korrekt nach Angabe des Herstellers zu verwenden. Beide Parteien tragen vor dem Betrieb Sorge, ihre Anwender in der sachgemäßen Handhabung zu unterweisen.
2. Das Gerät darf nur unter Aufsicht von Personen betrieben werden, die eine Unterweisung nach §4 Absatz 1 Satz 2 erhalten haben.
3. Über jede Nutzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Zugehörigkeit des Anwenders zum Förderverein oder Flipdot und die Nutzungsdauer nachweisen.

§5 Kosten, Wartung, Instandhaltung

1. Die Wartungs- und Instandhaltungskosten des Lasercutters werden von dem Förderverein und Flipdot gemeinsam getragen.
2. Eine Teilung der Kosten erfolgt im Verhältnis der jeweiligen Nutzungsdauer. Zur Berechnung der Anteile der Kosten wird die protokollierte Nutzungszeit gemäß §4 Absatz 3 der vorangegangenen 6 Monate bzw. seit der letzten Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der neuen Maßnahme herangezogen.
3. Größere technische Maßnahmen werden im Einzelfall nach Bedarf und Absprache durchgeführt.

§6 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Leihdauer beträgt 10 Jahre.
 - (a) Nach Ablauf der Leihzeit besteht die Möglichkeit zu einer Vertragsverlängerung für weitere 10 Jahre. Bei einer Verlängerung der Leihzeit ist eine schriftliche Einigung beider Parteien erforderlich. Etwaige Schriftstücke zur Verlängerung der Leihzeit werden Teil dieses Vertrages.
 - (b) Bei einer Rückgabe nach Ende der Leihdauer hat der Flipdot dem Förderverein die gesamte Leihsache in vollem Umfang wie unter §1 Absatz 2 beschrieben in einem ordnungsgemäßen, betriebsbereiten Zustand zu übergeben. Fehlende oder beschädigte Teile der Leihsache, insbesondere die der §1 Absatz 2 Ziffern a, d und e hat der Leihnehmer vor der Rückgabe zu reparieren oder zu ersetzen. Der Leihnehmer verantwortet den Rücktransport der Leihsache in die Räumlichkeiten des Fördervereins.
2. Der Vertrag kann vor Ablauf der Leihdauer auch von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung bei Ablauf der Leihdauer ist nicht notwendig.
3. Die kündigende Partei verantwortet den Transport zurück in die Räumlichkeiten des Fördervereins.

§7 Störung, Schaden, Haftungsausschluss

1. Störungen des Betriebes sind dem Verursacher zuzurechnen, außer sie gründen auf einer Pflichtverletzung durch grobe Fahrlässigkeit der anderen Partei.
2. Schäden an der Sache sind durch den Verursacher zu beseitigen. Trägt die andere Partei eine Mitschuld an dem Schaden oder ist dieser gemäß §7 Absatz 1 der anderen Partei zuzurechnen, hat dieser die Beseitigung des Schadens zu übernehmen.
3. Die Parteien einigen sich darüber, dass im Fall eines Personenschadens keine vertraglichen Ersatzansprüche gegeneinander entstehen. Eventuelle Ansprüche von Geschädigten, auch aus dem Gesetz, gegenüber den Vertragsparteien bleiben davon unberührt. Den Parteien steht es frei, sich gegen solche Ansprüche zu versichern.

§8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nicht durchsetzbar oder in anderer Weise nicht brauchbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung nach Treu und Glauben am nächsten kommt.
3. Im Falle einer Rechtsnachfolge von Leihgeber oder Leihnehmers bleibt die Leihgabe grundsätzlich bestehen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.

Kassel, den _____

Vertreter Leihgeber

Unterschrift

Vertreter Leihnehmer

Unterschrift